

29.06.04

Antrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

**Entscheidung des Bundesrates zur Stärkung der Rechtsstellung
von Lebenspartnerschaften**

Der Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 29. Juni 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
die anliegende

**Entscheidung des Bundesrates
zur Stärkung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften**

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli
2004 zu setzen. Der Entschließungsantrag soll nach Vorstellung im Plenum den
Ausschüssen zur Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ole von Beust

Erster Bürgermeister

Entscheidung des Bundesrates zur Stärkung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Lebenspartnerschaftsrechts fortzusetzen. Insbesondere fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, erforderliche Gesetzesänderungen auf den Weg zu bringen, um auf den Gebieten des Personenstandsrechts, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts sowie einigen Gebieten des Beamtenrechts und bei der Gewährung staatlicher Leistungen die dort noch vorhandene Benachteiligung von Lebenspartnerschaften zu beenden. Dies betrifft im einzelnen:

- die Einführung einer bundeseinheitlichen Zuständigkeit des Standesamtes einschließlich der Folgeänderungen im Personenstandsgesetz,
- die Einführung eines Eheverbotes bei Bestehen einer Lebenspartnerschaft durch Änderung des § 1306 BGB,
- die Änderung des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz,
- die Änderung des § 12 Beamtenrechtsrahmengesetz: zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen bei Beförderungen sollen auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen Lebenspartner gepflegt werden,
- die Änderung von § 12 Sonderurlaubsverordnung: Sonderurlaub soll auch im Fall der Niederkunft der Lebenspartnerin/Tod des Lebenspartners gewährt werden,
- die Änderung des § 10 Bundeslaufbahnverordnung: Pflegezeiten sollen auch bei der tatsächlichen Pflege von Lebenspartnern bei der Einstellung berücksichtigt werden,
- die Angleichung von Ehen und Lebenspartnerschaften im Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- die Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern im HIV-Hilfegesetz,
- die Angleichung von Lebenspartnerschaften an Ehen im Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz.

Begründung:

Der Deutsche Bundestag hatte am 10.11.2000 neben dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) das Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz (LPartGErgG) verabschiedet. Während das nicht zustimmungspflichtige LPartG vom 16.2.2001 am 1.8.2001 in Kraft getreten und nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.7.2002 (BVerfGE 105, 313) mit dem Grundgesetz vereinbar ist, ist das zustimmungsbedürftige LPartGErgG im Vermittlungsverfahren gescheitert und der Diskontinuität anheim gefallen. Die in Kraft getretenen bundesgesetzlichen Bestimmungen regeln die Eingehung der Lebenspartnerschaft und deren Rechtsfolgen nur unvollständig. Etliche Regelungsbereiche

berücksichtigen bis heute die rechtlich abgesicherte Existenz von Lebenspartnerschaften nicht. Lebenspartnerschaften sind ebenso wie Ehen als Gemeinschaften anerkannt, die sich durch gegenseitige Unterstützung und Fürsorge auszeichnen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, Regelungslücken zumindest in den Bereichen zu schließen, in denen eine Ungleichbehandlung mit dem Grundsatz der gegenseitigen Unterstützung und Fürsorge erkennbar kollidiert.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.7.2002 enthält zudem Hinweise auf verfassungsrechtlich gebotene Regelungen. Nach geltendem Recht hindert eine bestehende Ehe zwar an der Begründung einer Lebenspartnerschaft. Umgekehrt gilt dies aber nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber mit der Schließung dieser Regelungslücke beauftragt.

Als Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind im Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 30. Dezember 2003 (BGBl. S. 3022) bereits Gleichstellungen von Lebenspartnerschaften mit Ehen vorgenommen worden. Darüber hinaus sind weitere Angleichungen naheliegend. Lebenspartnerschaften sollen jedenfalls auf dem Gebiet des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts der Rechtsstellung von Eheleuten gleichgestellt werden. Insoweit ergeben sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Anhaltspunkte dafür, dass eine solche Gleichstellung verfassungsrechtlich geboten ist. Denkbaren steuerlichen Missbrauchsfällen ist dabei durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.

Im Hinblick auf die im Antrag genannten Themen ist im einzelnen auszuführen:

1. Nach der ursprünglich einheitlichen Konzeption eines LPartG sollte der Standesbeamte für die Entgegennahme der Erklärungen zur Eingehung der Lebenspartnerschaft und die Führung des Lebenspartnerschaftsbuches zuständig sein. Ferner sollte ein eigenes Personenstandsbuch, das Lebenspartnerschaftsbuch, eingeführt und nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes fortgeführt werden.

Das Scheitern dieser Regelungen zwang zu landesrechtlichen Ausführungsgesetzen, nach welchen teilweise die Standesämter, teilweise Verwaltungsbehörden und teilweise Notare als zuständige Behörde bestimmt worden sind.

Die Bundesregierung wird um Überarbeitung der Bestimmungen des LPartG und des Personenstandsrechts im Sinne einer Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften mit Ehen ersucht, um mit bundeseinheitlichen Vorschriften zur Eingehung und personenstandsrechtlichen Behandlung von Lebenspartnerschaften die Zuständigkeit des Standesbeamten zu erreichen. Soweit nicht bereits in einzelnen Ländern die für Eheschließungen zuständigen Standesämter für die Begründung von Lebenspartnerschaften

zuständig sind, wird dadurch die Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften auf diesem Gebiet beseitigt.

Zudem dient eine bundeseinheitliche Regelung den Interessen der mit der Ausführung des LPartG befassten Dienststellen. Die Anwendung der bewährten personenstandsrechtlichen Vorschriften auf Lebenspartnerschaften würde das Verfahren verbessern und die Zusammenarbeit der für die Begründung von Lebenspartnerschaften zuständigen Behörden erleichtern.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17. Juli 2002 bemängelt, dass der Gesetzgeber offen gelassen habe, ob eine Eheschließung bei bestehender eingetragener Lebenspartnerschaft rechtliche Folgen für den weiteren Bestand der Lebenspartnerschaft nach sich ziehe und welche dies gegebenenfalls wären. Angesichts der tief greifenden Folgen für die Betroffenen sei es nahe liegend, dass der Gesetzgeber selbst festlege, ob eine bestehende Lebenspartnerschaft das Eingehen einer Ehe verhindere oder eine Eheschließung zur Auflösung einer bestehenden Lebenspartnerschaft führe. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung eine Präferenz dafür gezeigt, § 1306 BGB dahingehend zu ändern, dass auch eine bestehende Lebenspartnerschaft das Eingehen einer neuen Ehe verhindert. Der Bundesrat hatte bereits mit seinem Beschluss vom 11.7.2003 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Übergangsregelung zum Kindschaftsrechtsreformgesetz für nicht miteinander verheiratete Eltern (Drucksache 379/03) den Vorschlag gemacht, der Anregung des Bundesverfassungsgerichts zu folgen und mit einer entsprechenden Änderung von § 1306 BGB festzulegen, dass eine bestehende Lebenspartnerschaft das Eingehen einer Ehe verhindert. Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung dem Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich zugestimmt (Drs. 15/1529). Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist der Vorschlag des Bundesrates jedoch nicht weiterverfolgt worden. Die Forderung des Bundesrates nach der vom BVerfG eingeforderten gesetzlichen Regelung soll wieder aufgegriffen und erneut gestellt werden.

3. Nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf für eine Behörde u.a. nicht tätig werden, wer Angehöriger eines Beteiligten ist. Angehöriger in diesem Sinne ist zwar der Ehegatte, nicht aber der Lebenspartner. Dies stellt eine ungerechtfertigte Besserstellung des Lebenspartners gegenüber einem Ehegatten dar.

4. Eine Gleichstellung von Lebenspartnern und Eheleuten ist im Beamtenrecht bisher nicht erfolgt. Diese Ungleichbehandlung soll in einem ersten Schritt zumindest für die Regelungen beendet werden, die Rechtsfolgen daran anknüpfen, dass Eheleute in Notlagen einander Beistand leisten bzw. beim Tod eines Partners in eine persönliche Notlage geraten.

Lebenspartner sind einander wie Eheleute zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung (§ 2 LPartG). Ein Unterschied zur Ehe (§ 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB) besteht nicht, so dass für eine Ungleichbehandlung kein sachlicher Grund vorliegt. Dies gilt insbesondere für

- die Berücksichtigung der Pflege von Ehegatten zum Ausgleich von zeitlichen Verzögerungen bei der Beförderung (§ 12 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz),
- die Bewilligung von Sonderurlaub im Fall der Niederkunft der Ehefrau bzw. im Fall des Todes eines Ehegatten (§ 12 Sonderurlaubsverordnung),
- die Berücksichtigung der Zeiten der Pflege von Ehegatten bei der Einstellung (§ 10 Absatz 4 Bundeslaufbahnverordnung).

Hinsichtlich dieser Regelungen ist eine ausdrückliche Gleichstellung zwischen Eheleuten und Lebenspartnern vorzunehmen. Es kann nicht der Rechtsprechung überlassen bleiben festzulegen, ob auch die Pflege von Lebenspartnern im Rahmen des § 12 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz bzw. § 10 Absatz 4 Bundeslaufbahnverordnung berücksichtigt werden kann bzw. bei Niederkunft der Lebenspartnerin oder Tod eines Lebenspartners ungeachtet des Wortlautes von § 12 Sonderurlaubsverordnung Sonderurlaub zu gewähren ist.

5. Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 30. Dezember 2003 (BGBl. S. 3022) sind Lebenspartner bei der Bewilligung von Sozialhilfe Eheleuten gleichgestellt worden. Damit ist die Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gezogen und die Lebenspartnerschaft als sozialhilferechtlich erhebliche Einstandsgemeinschaft anerkannt worden. Die gleiche Konstellation besteht im Ausbildungsförderungsrecht. Auch hier sollten deshalb Lebenspartner bei der Bemessung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz als Einstandsgemeinschaft gelten. Die Lebenspartnerschaft ist gleichermaßen bei der Prüfung des Bedarfs wie bei der Anrechnung des Einkommens beider Lebenspartner auf den Bedarf zu berücksichtigen. Die Bundesregierung wird um eine Angleichung von Lebenspartnerschaften an Ehen im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetz gebeten.

6. Die Bundesregierung wird des Weiteren aufgefordert, Lebenspartner im Rahmen des HIV-Hilfegesetzes gleichzustellen. Zweck des Gesetzes ist es, aus humanitären und sozialen Gründen Personen, die durch Blutprodukte unmittelbar oder mittelbar mit dem Human Immundeficiency Virus (HIV) oder infolge davon an AIDS erkrankt sind, und an deren Angehörige, die im einzelnen genannt werden, finanzielle Hilfe zu leisten. Für eine Ungleichbehandlung von Lebenspartnern und Eheleuten besteht kein sachlicher Grund.

7. Die Ungleichbehandlung von Lebenspartnern und Eheleuten auf dem Gebiet des Steuerrechts bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer soll beendet werden. § 10 LPartG begründet ein gesetzliches Erbrecht und ein Pflichtteilsrecht von Lebenspartnern. Grund dieses Erbrechts ist die mit der Lebenspartnerschaft eingegangene Verpflichtung zur gegenseitigen umfassenden Sorge, die es ebenso wie bei Ehegatten rechtfertigt, dem Lebenspartner auch über den Tod hinaus eine ökonomische Basis aus dem Vermögen des verstorbenen Lebenspartners zu sichern (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.7.2002). Anders als Ehegatten und andere Verwandte finden Lebenspartner im Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) jedoch keinerlei Berücksichtigung. Sie gelten als „übrige Erwerber“ i.S.v. § 15 Abs. 1 ErbStG und werden damit hinsichtlich der Freibeträge und progressiven Steuersätze schlechter als Eheleute behandelt, obwohl sie in gleicher Weise zu gegenseitiger Sorge verpflichtet sind. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, Gesetzesänderungen vorzubereiten, mit denen eine Angleichung von Lebenspartnern an die steuerliche Behandlung von Eheleuten in Erb- und Schenkungsfällen erreicht wird. Wegen der noch fehlenden Erfahrungen mit Lebenspartnerschaften und der damit verbundenen Ungewissheit, ob Lebenspartnerschaften möglicherweise häufiger als Ehen allein zu dem Zweck eingegangen werden, eine steuerbegünstigte Schenkung abzuwickeln, sind Vorkehrungen gegen derartige **Gestaltungsfälle** zu treffen. Hierzu geeignet sind Regelungen, die eine Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften mit Ehen erst dann zulassen, wenn die Lebenspartnerschaft vor dem Erb- bzw. Schenkungsfall bereits fünf Jahre bestanden hat.